

In dem Statutenstreitverfahren

Kreisverband T, B

-Antragsteller-

g e g e n

Landesverband Berlin

-Antragsgegner-

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 8.6.1972 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sänger

Otto Fichtner

beschlossen:

Der Antrag des Kreisverbandes auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens
wird als unzulässig zurückgewiesen

Gründe

Nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung ist für Statutenstreitigkeiten, soweit sie im Bereich eines Parteibezirkes entstanden sind, die Bezirksschiedskommission erstinstanzlich zuständig. Die Vorschrift stellt demnach nicht auf den Geltungsbereich des in Streit stehenden Statuts ab, sondern auf den parteiorganisatorischen Rahmen der Streitveranlassung. Da hier der Wahlmodus auf dem Berliner Landesparteitag (Bezirksparteitag) Gegenstand des Streites ist, ist nicht die Bundesschiedskommission, sondern die Landeschiedskommission erstinstanzlich zuständig. Der überbezirkliche Bereich ist nicht betroffen.